

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. 2008, S. 150) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) und der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr (EntschRicht-fF) vom 9. Februar 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Süsel erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Süsel will die in der Entschädigungsverordnung gebotenen Möglichkeiten nicht ausschöpfen, sondern die Entschädigung in der bisherigen Höhe erhalten. Die Höhe der Beträge soll daher 80 % der festgesetzten Höchstsätze der Entschädigungsverordnung betragen. Die freiwilligen Aufwandsentschädigungen gem. § 9 Entschädigungsverordnung werden entsprechend festgesetzt.

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§ 6 EntschVO)

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 der Verordnung. Ein Aufschlag nach § 6 Abs. 2 der Verordnung wird nicht gewährt, da die Gemeinde die Verwaltung übertragen hat

§ 2

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 9 i. V. m. § 6 EntschVO)

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Fraktionsvorsitzende (§ 9 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,62 % der Entschädigung nach § 1. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der

Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4

Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

(§ 3 i. V. m. § 12 EntschVO)

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für die sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(§ 13 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 15 € und darf 100,00 € am Tag nicht überschreiten.

§ 6

Kosten für eine Vertretung

(§ 13 Abs. 3 EntschVO)

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €.

§ 7
Betreuung von Kindern
(§ 14 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlag nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 8
Reisekostenvergütung
(§ 16 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9
Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
(§ 2, § 3 Abs. 2 und 3 EntschVO; Ziff. 2.4 und 8 EntschRichtlF)

Die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin/der Gerätewart erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10
Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit
(§ 9 EntschVO)

(1) Die oder der Vorsitzende eines Dorfvorstandes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine nach der Einwohnerzahl der Dörfer gestaffelte Aufwandsentschädigung auf der Basis von 10,60 % der Entschädigung für den/die ehrenamtliche/n Bürgermeister/in. Dabei sind die Einwohnerzahlen per 31.03. eines Jahres ab 01.01. des nächsten Jahres anzuwenden.

1. Bis zu 400 Einwohnerinnen/Einwohnern = 25,0 %,
2. bis zu 800 Einwohnerinnen/Einwohnern = 37,5 %,
3. über 800 Einwohnerinnen/Einwohner = 50,0 %.

(2) Die weiteren Mitglieder der Dorfvorstände erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des zweifachen Betrages des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 Entschädigungsverordnung.

(3) Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,55 % der Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Bürgermeister/in. Die weiteren Mitglieder von sonstigen Beiräten erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen dieser Beiräte.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süsel, den 5.1.2015

Gemeinde Süsel

Holger Reinholdt
Bürgermeister